

Stadtkarte als Gutschein

Handelt es sich bei einer Karte, die den Inhaber berechtigt, verschiedene Dienstleistungen an einem bestimmten Ort für einen begrenzten Zeitraum und bis zu einem bestimmten Wert in Anspruch zu nehmen, um einen Gutschein und dabei um einen Mehrzweckgutschein?

Hintergrund

Gutscheine unterschiedlicher Art sind heutzutage auf dem Markt gebräuchlich (z.B. Geschenkgutscheine oder Guthabekarten, die bei unterschiedlichen Verkaufsstellen verwendet werden können). Obwohl die Verwendung von Gutscheinen aus Verbrauchersicht relativ einfach ist, ist ihre mehrwertsteuerliche Behandlung, auch noch nach der Einführung der unionsrechtlichen Neuregelungen durch die Richtlinie (EU) 2016/1965 aus dem Jahr 2016 (Umsetzung in nationales Recht mit Wirkung zum 01.01.2019, § 3 Abs. 13-15 UStG) kompliziert (siehe z.B. working paper 983, MwSt-Ausschuss).

Der EuGH hat sich nun erstmals mit der Behandlung von Gutscheinen auseinandergesetzt. Dabei war fraglich, ob jedes Instrument, das die Voraussetzungen des Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL erfüllt, zwangsläufig als Gutschein zu behandeln ist. Die Besonderheit im vorliegenden Fall bestand darin, dass es sich um eine sogenannte Stadtkarte handelte, die den jeweiligen Inhaber berechtigte, verschiedene Dienstleistungen an einem bestimmten Ort während eines begrenzten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Wert in Anspruch zu nehmen. Der Inhaber der Karte muss kein Eintritts- oder Nutzungsentgelt zahlen. Aufgrund der begrenzten Gültigkeitsdauer kann der Karteninhaber der Karte nicht alle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die beteiligten Unternehmer müssen dem Karteninhaber lediglich einmalig den Zugang zu den touristischen Attraktionen gewähren, während Beförderungsleistungen mehrfach in Anspruch genommen werden können.

Sachverhalt

Die Klägerin, DSAB, vertreibt an Besucher der Stadt Stockholm eine „Stadtkarte“, die ihrem Inhaber während eines bestimmten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Wert Zugang zu 60 Attraktionen, Sehenswürdigkeiten und Museen gewährt. Zudem können Hop-on-Hop-off-Busse und bestimmte Boote genutzt werden. Die Karte berechtigt zur Inanspruchnahme von unterschiedlichen Steuersätzen unterliegenden wie auch steuerfreien Dienstleistungen. Der Karteninhaber verwendet die Karte als alleiniges Zahlungsmittel in diesem Zusammenhang. Sofern die Wertgrenze der Karte erreicht ist, kann sie von ihrem Inhaber nicht mehr verwendet werden. Die Dienstleistungserbringer sind nicht verpflichtet dem Inhaber der Karte mehr als einmal Zugang der jeweiligen Attraktion zu gewähren. Die Dienstleistungserbringer erhalten ihre Vergütung von DSAB.

Entscheidung des EuGH

Ein Instrument, das seinen Inhaber berechtigt, verschiedene Dienstleistungen an einem bestimmten Ort während eines begrenzten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Wert in Anspruch zu nehmen, kann einen „Gutschein“ i.S.v. Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL darstellen, auch wenn ein Durchschnittsverbraucher aufgrund der begrenzten Gültigkeitsdauer dieses Instruments nicht alle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Dieses Instrument stellt einen „Mehrzweck-Gutschein“ i.S.v. Art. 30a Nr. 3 MwStSystRL dar, da die auf diese Dienstleistungen geschuldete Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nicht feststeht.

Anmerkung

Der EuGH prüft die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen nach Art. 30a Nr. 1 und 2 MwStSystRL (§ 3 Abs. 13 Nr. 1 und 2 UStG), die für das Vorliegen eines Gutscheins erfüllt sein müssen und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Einstufung der Stadtkarte als Gutschein möglich ist. Damit folgt der EuGH den Schlussanträgen der Generalanwältin, die allerdings deutlicher formulierte, indem sie ausführte, dass alle Instrumente, die die Voraussetzungen nach Art. 30a Nr. 1 und 2 MwStSystRL erfüllen, stets als Gutscheine zu behandeln sind. Die Stadtkarten beinhalten die Verpflichtung der an dem System teilnehmenden Lieferer oder Dienstleistungserbringer, diese als Gegenleistung anzunehmen. Keine Auswirkungen auf die

Einordnung der Stadtkarte als Gutschein im Sinne der Richtlinie hat demnach, dass es dem Durchschnittsverbraucher aufgrund der begrenzten Gültigkeitsdauer der Karte nicht möglich ist, alle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine solche Einschränkung läuft der Voraussetzung in Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL nicht entgegen.

Auch die zweite Voraussetzung, wonach die Angabe der zu liefernden Gegenstände oder der zu erbringenden Dienstleistungen oder der Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleister auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen notwendig ist, ist bei Stadtkarten, wie der vorliegenden, erfüllt. Auf der Karte sind die teilnehmenden Dienstleister sowie Dienstleistungen, wofür die Karte eingelöst werden kann, ausdrücklich aufgeführt. Über den vorliegenden Fall hinausgehend, lässt sich feststellen, dass es für die Einordnung eines Instruments als Gutschein ausschließlich auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ankommt. Über den Wortlaut hinausgehende Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein.

Betroffene Normen

Art. 30a Nr. 1, 2 MwStSystRL; § 3 Abs. 13-15 UStG

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 28.04.2022, [C-637/20](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.